

Ordnung
des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung im
Bachelorstudiengang
Sprache, Kultur, Translation

Vom 2. April 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft (FASK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2006 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Januar 2007, Az. 9526 Tgb. Nr. 42/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienfächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 8 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 9 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 10 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 16 Freiversuch
- § 17 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

Anhang: Modulaufstellungen, Mustermodulplan, Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B. A.)“ im Studiengang Sprache, Kultur, Translation. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation werden Studierende zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG.
- Nachweis von fremdsprachlichen Kenntnissen in der B-, C- und D-Sprache mindestens auf dem Niveau TELC B1 (in der B-Sprache Deutsch: mindestens TestDaF 18 Punkte). Der Nachweis kann entweder durch geeignete Unterlagen oder durch Teilnahme an einem Test zu Beginn des 1. Semesters geführt werden; bei Nichtschulsprachen kann der Test innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 3 Studienfächer

Das am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation gliedert sich in folgende Fächer, aus denen die Studierenden

1. entweder zwei Fremdsprachen (Erstfach B-Sprache und Zweifach C-Sprache) oder eine Fremdsprache (nur möglich bei Deutsch als B-Sprache oder Englisch als B-Sprache) sowie
2. ein Sachfach

auswählen:

1. Sprachen und Kulturen

- A-Sprache muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache)
 B-Sprache sehr gute aktive und passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
 C-Sprache sehr gute passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
 D-Sprache passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz

	A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache	D-Sprache
Arabisch	X			
Deutsch	X	X		
Englisch	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X
Italienisch	X	X	X	X
Neugriechisch	X			X
Niederländisch				X
Polnisch		X	X	X
Portugiesisch	X	X	X	X
Russisch		X	X	X
Spanisch	X	X	X	X

Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als B-Sprache.

2. Sachfächer:

Informatik
Medizin
Rechtswissenschaft
Technik
Wirtschaftswissenschaft

3. Studienschwerpunkte:

Die frei wählbaren Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung individueller Schwerpunkte. Sie wählen nach Maßgabe des Lehrangebots z. B. translatorische Kompetenz (Spezialisierung) in einer oder zwei zusätzlichen Fachsprachen in B- oder C-Sprache, Allgemeine Sprachwissenschaft, Interkulturelle Kommunikation, ein zweites Sachfach, zwei Sprachen als B-Sprachen, eine D-Sprache, Einführung in das Dolmetschen, Dolmetschen für Übersetzerinnen und Übersetzer, literarisches und medienpezifisches Übersetzen, Fachkommunikation, Fremdsprachendidaktik, Übersetzungsdidaktik, computerunterstütztes Übersetzen oder Lokalisierung.

Alle angebotenen Wahlpflichtmodule sind miteinander kombinierbar. Nach Maßgabe des Lehrangebots können durch Belegung entsprechender Wahlpflichtmodule bestimmte Studienschwerpunkte gewählt werden. Die Studierenden werden rechtzeitig in geeigneter Form über die fachspezifischen und fächerübergreifenden Studienschwerpunkte informiert.

Ein studienbezogenes Praktikum wird durch den Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul anerkannt, sofern es in Umfang und Inhalt einem Wahlpflichtmodul entspricht.

Studierenden, die nach dem Erwerb des B. A.-Examens in den Studiengang M. A. Konferenzdolmetschen einzutreten beabsichtigen, werden das Studium von zwei Fremdsprachen sowie die Wahlpflichtmodule „Dolmetschen für Übersetzerinnen und Übersetzer“ und „Einführung in das Dolmetschen“ empfohlen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und wird von der Geschäftsführenden Leitung des Prüfungsamtes unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß Anhang II werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung werden von zwei

Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Fachsemester).
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Als Voraussetzung für die Ablegung von Modulprüfungen sind nach näherer Regelung in Anhang II zu bestimmten Lehrveranstaltungen von Modulen Leistungsnachweise zu erbringen.

- (3) Der Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation umfasst das Studium der Module:
- Fremdsprachliche Kompetenz
 - Kulturwissenschaft
 - Sprach-/Translationswissenschaft
 - Translatorische Kompetenz
 - Sachfach (Informatik, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik oder Wirtschaftswissenschaft)
 - weitere Wahlpflichtmodule
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) zu erreichen. Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 LP,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 4 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 3 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gelten die Sätze 3 bis 4 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 5 ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 2 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 2.

- (5) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
 4. durch den Besuch eines propädeutischen Sprachkurses von bis zu einem Semester beim Erwerb einer Nichtschulsprache und von bis zu zwei Semestern beim Erwerb mehrerer Nichtschulsprachen

bedingt waren. Im Falle der Nr. 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 8 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung sowie die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten und können gemäß § 11 Abs. 2 anteilig in die Note der Modulprüfung eingehen. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 14 Abs. 5 und 6 und § 20 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anhang II enthält eine Übersicht der innerhalb der Module vorgesehenen prüfungsrelevanten Studienleistungen.
- (5) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden, Wiederholungen haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.
- (7) Eine Lehrveranstaltung, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Studienumfang, Module

- (1) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von 114 SWS (Semesterwochenstunden) und einer Leistungspunktezahl von 180 LP auszugehen.

Die Leistungspunkte für Lehreinheiten entsprechen dem von den Studierenden in etwa aufzubringenden Arbeitspensum, das für eine erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung insgesamt zu erbringen ist; dies schließt die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderliche Leistungsüberprüfungen ein. 60 Leistungspunkte entsprechen dem Arbeitspensum für ein Studienjahr, 30 dem für ein Semester (einschl. vorlesungsfreie Zeit).

- (2) Die Gesamtzahl von 114 SWS (180 LP) verteilt sich auf 19 Module im Umfang von je 6 SWS.
- (3) Von den 180 Leistungspunkten entfallen beim Studium von zwei Fremdsprachen bzw. von einer Fremdsprache:

	2 Fremd- sprachen:	1 Fremd- sprache:
1. auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen:	103 LP	94 LP
2. auf Studienleistungen in den Wahlpflichtmodulen:	62 LP	71 LP
3. auf die Bachelorarbeit:	11 LP	11 LP
4. auf die Abschlussprüfung:	4 LP	4 LP

- (4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in Anhang II aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

II. Prüfung

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und dazu in der Lage ist diese anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
 2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistungen ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der abschließenden Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Anhang I vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind in einem Modul gemäß § 8 Abs. 4 eine oder mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vorgesehen, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Studienleistungen nach Satz 4 (prüfungsrelevante Studienleistungen) müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 anteilig in die Note der Bachelorprüfung ein.
- (3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang II geregelt. § 8 Abs. 4 Satz 6 und § 14 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 5 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind.
- (6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang II zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und in der abschließenden Modulprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Modulprüfung ein Modulzeugnis erhalten, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Benehmen mit den zuständigen Fächern Beauftragte für die Modulprüfungen benennen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die Modulprüfungsbeauftragten gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
 2. mindestens 12 der in § 9 Abs. 2 genannten 19 Module erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit vereinbart hat.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im fünften Semester. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 7 Abs. 4 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch,
 2. der Nachweis über den Abschluss der Module gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
 3. der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
 5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudienganges Sprache, Kultur, Translation mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und gemäß § 12 Abs. 3 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 12 Abs. 2 Satz 5 und § 13 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache (A- oder B-Sprache) oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 8 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Universität Mainz sein. Stehen nicht genügend Prüfende zur Verfügung, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Abschlussarbeit nur von der Betreuerin bzw. dem Betreuer begutachtet wird. Vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG.
- (9) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und ein schriftliches Gutachten ist zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der Termin für die mündliche Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die mündliche Abschlussprüfung findet frühestens in dem Semester statt, in dem die oder der Studierende sämtliche Modulprüfungen gemäß § 11 abgelegt hat.
- (2) Die 30-minütige Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Moduls sowie eines weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten ge-

wählten Moduls. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 13 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 - die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - Beginn und Ende der Prüfung,
 - die wesentlichen Prüfungsinhalte und
 - die erteilte Note.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden.
- (8) Auf Antrag der Kandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Die Frist, innerhalb deren eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt sechs Monate. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 13 Abs. 10 geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gleichen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Fächern eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. Die Übersetzungsklausuren der Vorprüfung im Diplomstudiengang des FASK bzw. einer vergleichbaren anderen Ausbildungsstätte sind den Modulprüfungen in den Modulen Translatorische Kompetenz 1 und 2 (Grundkompetenz) gleichwertig.
- (4) Eine bestandene Prüfung oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 16 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem gleichen Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.
- (6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Freiversuch

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit, die Modulprüfungen und die Studienleistungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

- (2) Eine im Freiversuch bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 17 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

bis 1,5	einschließlich		sehr gut
von 1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von 2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von 3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
über 4,0			nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B. A.) im Studiengang Sprache, Kultur, Translation beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt in diesem Fall die Absolventin oder der Absolvent.
- (6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 14 Abs. 1) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Abschlussprüfung oder eine mündliche Modulprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement oder der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und der darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Übersetzen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vom 22. Dezember 1999 (StAnz. S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. August 2003 (StAnz. S. 2132), die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vom 22. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 24), geändert durch Ordnung vom 21.

August 2003 (StAnz. S. 2132), die Studienordnung für die Diplom-Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vom 6. August 2003 (StAnz. S. 2313) und die Ordnung für die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Akademisch geprüften Übersetzers am Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 468), geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2005 (StAnz. S. 1143), außer Kraft.

- (2) Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen Übersetzen oder Dolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können bis einschließlich Wintersemester 2010/2011 ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Studienordnung beenden und sich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Diplomprüfungsordnungen prüfen lassen. Studierende, die das Studium des Akademisch geprüften Übersetzers an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2007 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Akademisch geprüften Übersetzers prüfen lassen.

Germersheim, den 2. April 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Stoll

Anhang: Modulaufstellungen, Mustermodulplan, Studienverlaufsplan**I. MODULAUFSTELLUNGEN¹**

Beim Studium von zwei Fremdsprachen:

	Module	SWS	LP
B-Sprache	Fremdsprachliche Kompetenz 1	6	9
	Fremdsprachliche Kompetenz 2	6	9
	Kulturwissenschaft (mit Proseminar)	6	10
	Sprach-/Translationswissenschaft (mit Proseminar)	6	10
	Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz)	6	6
	Translatorische Kompetenz 2 (Grundkompetenz)	6	6
	Translatorische Kompetenz 3 (Spezialisierung)	6	9
	Kultur- <i>oder</i> Sprach-/Translationswissenschaft (mit Seminar)	6	10
C-Sprache	Fremdsprachliche Kompetenz 1	6	9
	Fremdsprachliche Kompetenz 2	6	9
	Sprach-/Translations- <i>oder</i> Kulturwissenschaft (mit Proseminar)	6	10
	Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz)	6	6
Wahlpflichtmodule	Sachfach (Teil 1)	6	6
	Sachfach (Teil 2)	6	10
	Translatorische Kompetenz 4 (Spezialisierung)	6	9
	Translatorische Kompetenz 5 (Spezialisierung)	6	9
	(frei wählbar nach § 3, Nr. 3)	6	9
	(frei wählbar nach § 3, Nr. 3)	6	9
	(frei wählbar nach § 3, Nr. 3) / Praktikum	6	10
Bachelorarbeit			11
Mündl. Abschlussprüfung			4
Summen		114	180

Beim Studium einer Fremdsprache (Deutsch oder Englisch):

	Module	SWS	LP
B-Sprache	Fremdsprachliche Kompetenz 1	6	9
	Fremdsprachliche Kompetenz 2	6	9
	Kulturwissenschaft 1 (mit Proseminar)	6	10
	Kulturwissenschaft 2 (mit Proseminar)	6	10
	Kulturwissenschaft 3 (Vorlesungen, Übungen)	6	6
	Sprach-/Translationswissenschaft (mit Proseminar)	6	10
	Kultur- <i>oder</i> Sprach-/Translationswissenschaft (mit Seminar)	6	10
	Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz)	6	6
	Translatorische Kompetenz 2 (Grundkompetenz)	6	6
	Translatorische Kompetenz 3 (Spezialisierung)	6	9
	Translatorische Kompetenz 4 (Spezialisierung)	6	9
Wahlpflichtmodule	Interkulturelle Kommunikation <i>oder</i> Allgemeine Sprachwissenschaft (mit Proseminar)	6	10
	Sachfach (Teil 1)	6	6
	Sachfach (Teil 2)	6	10
	Translatorische Kompetenz 5 (Spezialisierung)	6	9
	Translatorische Kompetenz 6 (Spezialisierung)	6	9
	(frei wählbar)	6	9
	(frei wählbar)	6	9

	Module	SWS	LP
	(frei wählbar) / Praktikum	6	9
Bachelorarbeit			11
Mündl. Abschlussprüfung			4
Summen		114	180

II. MUSTERMODULPLAN

B-Sprache

Die Gestaltung der Module ist nach den Erfordernissen der einzelnen Institute und Sprachen unterschiedlich. Hier werden die Inhalte der Module des Instituts für Anglistik, Amerikanistik und Anglophonie als Muster angeführt.

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz 1“ Englisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Phonetik	Ü	1	Pfl.	2	3	Klausur 90 Min.
Pronunciation	Ü	1	Pfl.	2	3	Mündl. Prüf. 15 Min.
Grammar I	Ü	1	Pfl.	2	3	Klausur 90 Min.
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6	9	

Modul „Fremdsprachliche Kompetenz 2“ Englisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Vocabulary and Style	Ü	2	Pfl.	2	3	Klausur 90 Min.
Writing Skills	Ü	2	Pfl.	2	3	Klausur 90 Min.
Grammar II	Ü	2	Pfl.	2	3	Klausur 90 Min.
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6	9	

Modul „Kulturwissenschaft“ Englisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Landeskunde Großbritannien	Ü	3	Pfl.	2	2	Klausur 90 Min.
Landeskunde USA	Ü	3	Pfl.	2	2	Klausur 90 Min.
Proseminar	PS	3	Pfl.	2	6	Hausarbeit
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6	10	

Modul „Sprach-/Translationswissenschaft“ Englisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Übersetzungs- propädeutikum	Ü	1	Pfl.	2	2	Klausur 90 Min.
Proseminar	PS	1	Pfl.	2	6	Hausarbeit
Vorlesung	V	2	Pfl.	2	1	
Modulprüfung:	Klausur max. 90 Min.				1	
Gesamt				6	10	

Modul „Translatorische Kompetenz 1 und 2“ Englisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
		TK1	TK2				
Übersetzungsübung	Ü	1	3	Pfl.	2	2	Hausarbeit oder Klausur
Übersetzungsübung	Ü	1	4	Pfl.	2	1	
Übersetzungsübung	Ü	2	4	Pfl.	2	1	
Modulprüfung:	Prüfung gemeinsprachl. Übersetzen					2	
Gesamt					6	6	

Modul „Translatorische Kompetenz 3–5 (oder 3–6 bei einer Fremdsprache) – Spezialisierung“ Englisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester			Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
		TK3	TK4	TK5				
Übersetzungsübung	Ü	2	3	5	Pfl.	2	3	Hausarbeit oder Klausur
Übersetzungsübung	Ü	2	4	5	Pfl.	2	2	
Übersetzungsübung	Ü	3	4	6	Pfl.	2	2	
Modulprüfung:	Prüfung fachsprachl. Übersetzen						2	
Gesamt					6		9	

Wahlpflichtmodul „Sachfach Teil 1 (Informatik, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik oder Wirtschaftswissenschaft)“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Übung	Ü	2		Pfl.	2	1	
Vorlesung	V	2		Pfl.	2	1	
Vorlesung	V	3		Pfl.	2	1	
Modulprüfung:	Klausur 180 Min.						3
Gesamt					6		6

Wahlpflichtmodul „Sachfach Teil 2 (Informatik, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik oder Wirtschaftswissenschaft)“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
Seminar	S	4		Pfl.	2	6	Seminararbeit
Vorlesung	V	4		Pfl.	2	1	
Vorlesung	V	5		Pfl.	2	1	
Modulprüfung:	Mündl. Prüfung 30 Min.						2
Gesamt					6		10

Wahlpflichtmodul „frei wählbar“ (siehe Modulhandbuch)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
		3		WPfl.			
		3		WPfl.			
		4		WPfl.			
Modulprüfung:	(je nach gewähltem Modul)						
Gesamt					6		9

Wahlpflichtmodul „frei wählbar“ (siehe Modulhandbuch)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
		5	WPfl.			
		5	WPfl.			
		6	WPfl.			
Modulprüfung:	(je nach gewähltem Modul)					
Gesamt				6	9	

Wahlpflichtmodul „frei wählbar“ (siehe Modulhandbuch) oder „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung ²
		5	WPfl.			
		5	WPfl.			
		6	WPfl.			
Modulprüfung:	(je nach gewähltem Modul)					
Gesamt				6	10	

III. STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem	B-Sprache							C-Sprache			Wahlpflicht			Ex-amen	LP		
	FK	KW	STW	TK				FK	TK	ST/ KW	SF	frei					
1	FK 1 9 LP		STW PS/Ü 8 LP	TK 1 Ü/Ü 3 LP				FK 1 9 LP									29
2	FK 2 9 LP		V +Prüf. 2 LP	Ü +Prüf. 3 LP	TK 3 Spez. Ü/Ü 5 LP			FK 2 9 LP			SF 1 V/Ü 2 LP						30
3		KW 10 LP		TK 2 Ü 2 LP	Ü +Prüf. 4 LP	TK 4 Spez. Ü 3 LP			TK 1 Ü/Ü 4 LP		V +Prüf. 4 LP	WPf 1 4 LP					31
4			STW oder KW S 6 LP	Ü/Ü +Prüf. 4 LP		Ü/Ü +Prüf. 6 LP			Ü +Prüf. 2 LP		SF 2 S/V 7 LP	+Prüf. 5 LP					30
5			V/Ü +Prüf. 4 LP				TK 5 Spez. Ü/Ü 5 LP			STW oder KW 10 LP	V +Prüf. 3 LP		WPf 2 4 LP	WPf 3 4 LP	BA- Arb. 15 LP		30
6						Ü +Prüf. 4 LP							+Prüf. 5 LP	+Prüf. 6 LP	+Prüf. 15 LP		30
LP	18	10	20	12	9	9	9	18	6	10	16	9	9	10	15		180

FK = Fremdsprachliche Kompetenz. **TK** = Translatorische Kompetenz. **KW** = Kulturwissenschaft. **STW** = Sprach-/ Translationswissenschaft. **ST/KW** = Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft. **SF** = Sachfach. **WPf** = Wahlpflicht. **LP** = Leistungspunkte.

- ¹ Die hier vorgestellten Modulaufstellungen, der Mustermodulplan und der Studienverlaufsplan sind exemplarisch. Die genaue inhaltliche Aufteilung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ² Benotete Studienleistungen, die in die Note der Modulprüfung gemäß § 11 eingehen; bei allen anderen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen.